

Erläuternde Bemerkungen zur Schulveranstaltungenverordnung

Allgemeiner Teil:

Die neue Schulveranstaltungenverordnung trägt insbesondere den Bestrebungen nach Deregulierung eines Rechtsbereiches mit einer überaus hohen Reglementierungsdichte sowie weiters den Bestrebungen nach schrittweisem Ausbau der schulautonomen Entscheidungskompetenzen Rechnung. Die derzeit geltende Verordnung samt ihren Anlagen soll durch ein pädagogisches und organisatorisches Rahmenkonzept ersetzt werden, das größtmögliche Flexibilität bei der schulautonomen Planung der einzelnen konkreten Veranstaltungen ermöglicht; im Mittelpunkt stehen die Sicherheit der Schüler und pädagogische Überlegungen. Weiters sollen Einsparungen durch geringfügige Kürzungen der zur Verfügung stehenden Tage erzielt werden, wodurch wiederum der Ertrag der eigentlichen Unterrichtsarbeit in der Schule erhöht werden soll.

Weiters war darauf Bedacht zu nehmen, daß Schulen künftig in erhöhtem Ausmaß an EU-Projekten teilnehmen werden, sodaß eine offene Formulierung und eine Übertragung der Entscheidungsbefugnisse an die Schule schon aus diesem Grund erforderlich sind. Aber auch darüber hinaus war im Bereich der Auslandsveranstaltungen eine Öffnung notwendig, da sich für viele Schulen der Schüleraustausch (als einzige Form der Kooperation mit einer Partnerschule im fremdsprachigen Ausland) insbesondere auf Grund unterschiedlicher Schulsysteme als nicht durchführbar erwies und ein „einseitiger Schüleraustausch“ schon begrifflich ausgeschlossen ist.

Es ist daher, insbesondere im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kürzung der Gesamtausmaße der Veranstaltungen, von besonderer Bedeutung, daß diese Kürzungen durch optimale, am Schulstandort nach den konkreten (insb. auch regionalen, schüler- und schulartorientierten) Bedürfnissen erstellte Inhalte und Zielsetzungen ausgewogen werden. Hierbei können in Hinkunft leichter als bisher mehrere Zielsetzungen in einer Veranstaltung verknüpft werden, wodurch eine bessere pädagogische Effizienz erreicht werden kann. Mit dem Gedanken der Deregulierung auf Bundesebene (Dezentralisierung) und der Autonomisierung stünden erlaßmäßige Regelungen durch die Zentralbehörde oder die nachgeordneten Schulbehörden zu den einzelnen Arten von Veranstaltungen (entsprechend etwa den dzt. Anlagen zur Verordnung) in diametralem Gegensatz; es werden daher in der Folge keine verbindlichen Reglementierungen (Erlässe des Bundesministeriums bzw. der Schulbehörden des Bundes) erfolgen. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist beabsichtigt, eine unverbindliche „Handreiche“ für die Schulpartnerschaft betreffend die Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen herauszugeben.

Mit der Übertragung der Entscheidungsbefugnisse bei mehrtägigen Veranstaltungen an die Schulpartnerschaft soll auch auf die finanzielle Situation in den Familien verstärkt Bedacht genommen werden. Allfällige Kostenauswirkungen für den Bund können eine Folgewirkung sein.

Weiters erscheint es im Hinblick auf eine möglichst unbürokratische Organisation von Veranstaltungen nicht erforderlich, die Übermittlung von Organisationsplänen an die Schulaufsichtsorgane zwingend vorzuschreiben. Es soll der Grundsatz gelten, daß sowohl die Organisation als auch die an die Durchführung anschließende Evaluation von Veranstaltungen im eigenverantwortlichen Bereich der Schule durchgeführt werden können. Für den Fall, daß die Übermittlung der Organisationspläne an die Schulaufsicht als erforderlich erachtet wird, hätte eine entsprechende Weisung (generell oder im Einzelfall) der Schulbehörde zu ergehen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

§ 1 enthält die programmatische Aussage, daß Schulveranstaltungen schulautonom vorzubereiten und durchzuführen sind. Weiters nennt § 1 die Zielsetzung von Schulveranstaltungen jeglicher Art, wobei diese Bestimmung an der schulunterrichtsgesetzlichen Zielsetzung (vgl. § 13 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes) ausgerichtet ist. Wesentlich erscheint, daß die Zielsetzungen von Schulveranstaltungen generell durch den vorliegenden Entwurf gegenüber der derzeit in Geltung stehenden Verordnung nicht geändert werden sollen und können. Zweck dieser neuen Verordnung ist es vielmehr, daß die Zielsetzungen an der Schule nach den konkreten Erfordernissen, Möglichkeiten und Bedürfnissen definiert und festgelegt werden können.

Die Z 1 bis 3 des Abs. 1 sind am Gesetz orientiert. Es ergibt sich sohin aus der Gestaltung des Unterrichtes durch die Lehrer oder aus den Lehrplänen, welche der in Z 1 bis 3 erschöpfend aufgezählten Zielsetzungen von Schulveranstaltungen durch eine konkrete Veranstaltung verwirklicht wird. Die Anführung möglicher Inhalte

von Veranstaltungen (in den Klammerausdrücken der Z 1 bis 3) erfolgt demonstrativ und ist daher unter Beachtung der grundsätzlichen Zielsetzungen von Schulveranstaltungen beliebig erweiterbar. Insbesondere soll eine Festigung der im Unterricht vermittelten Lehrplaninhalte durch Anwendung bzw. Erfahrung in der Praxis gewährleistet werden sowie eine Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben erfolgen. Weitere schwerpunktmäßige Zielsetzungen sind die Förderung der musischen Anlagen der Schüler, die körperliche Ertüchtigung der Schüler sowie die Vermittlung einer praxisnahen Berufsorientierung. An den Bildungsanstalten sind überdies didaktisch-methodische Kenntnisse zu vermitteln.

Abs. 2 enthält eine demonstrative Auflistung verschiedener (denkbarer) Typen von Veranstaltungen, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung von Schulveranstaltungen erweiterbar ist. Durch Abs. 2 soll die Vollziehung der Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (BGBl. Nr. 622/1991) ermöglicht werden, wo die hier genannten Schulveranstaltungen und deren Dauer Kriterien für die Festsetzung der Reisegebühren darstellen. Nicht in der demonstrativen Auflistung des Abs. 2 genannte Veranstaltungen bzw. kombinierte Veranstaltungen sind hinsichtlich der Pauschgebühren je nach Inhalt und Dauer der Veranstaltung (nach dem Überwiegensprinzip) einer der Z 1 bis 8 der genannten Verordnung zuzuordnen.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß keine der in Abs. 2 genannten Schulveranstaltungen verpflichtend durchzuführen ist (vgl. jedoch die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 betreffend die bewegungsorientierte Durchführung einer Veranstaltung).

Zu § 2:

Unter Planung ist hier die Planung einer konkreten Veranstaltung zu verstehen, sodaß zumindest bei der erstmaligen Planung einer „schulautonomen“ Veranstaltung auch die generelle Festlegung von pädagogischen Inhalten und Zielen, von Durchführungsbestimmungen, etc. zu erfolgen hat (ähnlich den Anlagen der bisherigen Verordnung). In weiterer Folge wird in der Schule auf bewährte Planungen von Veranstaltungen (zB Wandertag, Skikurs, Fremdsprachenwoche) zurückgegriffen werden können. Die Planung von Schulveranstaltungen wird zumeist auf informeller Ebene beginnen. Die Planung von Veranstaltungen bis zu einem Tag wird zweckmäßigerweise durch den Lehrer erfolgen, der mit der Leitung der Veranstaltung betraut wird. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können ebenso einzelne Lehrer, aber auch zB ein Unterausschuß des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums (sofern es sich nicht um die konkrete Vorbereitung einer bestimmten Veranstaltung handelt - vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Satz) mit der Planung betraut werden.

Die Planung von Veranstaltungen hat sich an der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 zu orientieren; weiters ist bereits zu diesem Zeitpunkt insbesondere auf die Sicherheit der Schüler, auf die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler, auf die zur Verfügung stehenden Lehrer und sonstigen Begleitpersonen (zahlenmäßig und von deren Qualifikation her) sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der derzeit geltenden Rechtslage, wobei die Auflistung eine alternative ist. Es genügt demnach das Vorliegen eines der in den Z 1 bis 6 genannten Umstandes, um die Folgen (Verbot des Durchführens der Veranstaltung) herbeizuführen.

Entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage liegt es im Verantwortungsbereich des Schulleiters, einen geeigneten Lehrer der betreffenden Schule mit der Leitung einer Veranstaltung zu beauftragen. Die Eignung des Leiters der Veranstaltung wird sich an dessen fachlicher Eignung, am Inhalt der Veranstaltung sowie an den sonstigen Begleitumständen wie zB Auslandserfahrung, Durchsetzungsvermögen gegenüber den Schülern, etc. zu orientieren haben (es werden somit etwa für Sportveranstaltungen ein Leibbeserzieher, für fremdsprachige Veranstaltungen ein Sprachlehrer, etc. mit der Leitung der Veranstaltungen zu betrauen sein).

Anlässlich der Festlegung der Leiter von Veranstaltungen und der Begleitlehrer durch den Schulleiter hat eine Befassung des Dienststellenausschusses an der Schule (im Sinne der Entscheidung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission vom 17. Februar 1987 A 33-PVAK/86) zu erfolgen. Analoges gilt für Pflichtschulen.

Abs. 4 enthält die Verpflichtung des Schulleiters, Begleitpersonen zu bestimmen, wobei - im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung - mit dem Leiter der Veranstaltung Absprache zu halten ist (siehe auch obigen Absatz betreffend die Befassung des Dienststellenausschusses).

Die Festlegung der Anzahl der Begleitpersonen hat grundsätzlich gemäß den Z 1 und 2 des Abs. 4 zu erfolgen: gemäß Z 1 sind bei bis zu eintägigen Veranstaltungen bis zur 4. Schulstufe ab 15 teilnehmenden Schülern eine Begleitperson festzusetzen. In allen übrigen Fällen (Z 2) hat die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen grundsätzlich innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten zu erfolgen.

Nachdem eine konkrete Vorgabe der Begleitpersonenanzahl (Lehrer oder andere geeignete Person) insofern nicht möglich ist, als diese nicht zuletzt von den Inhalten der Veranstaltung abhängt, die erst autonom festgelegt werden, ermöglicht der letzte Absatz des Abs. 4 eine von Z 1 (1. bis 4. Schulstufe) oder Z 2 (Bandbreiten) abweichende Festlegung von Begleitpersonenzahlen. Eine derartige Festlegung durch die Schulpartnerschaft muß sowohl rechtlich als auch organisatorisch vom Schulleiter vertreten werden können (vgl. § 63a Abs. 17 und § 64 Abs. 16 des Schulunterrichtsgesetzes).

Abs. 5 stellt klar, daß jede Festlegung von Begleitpersonenzahlen (sowohl gemäß Abs. 4 Z 1 und 2, als auch gemäß Abs. 4 letzter Absatz) vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen hat. Die Z 1 bis 3 des Abs. 5 nehmen auf alle nur erdenklichen Umstände, die zu berücksichtigen sein können, Bedacht (zB Anzahl der Schüler, verhaltensauffällige Kinder, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schulstufe, etc.). Weitere bei der Festlegung der Begleitpersonenzahl zu beachtende Grundsätze sind die der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.

Insgesamt soll durch die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 einerseits sichergestellt werden, daß durch Festlegung einer zu niedrigen Zahl an Begleitpersonen die Sicherheit der Schüler nicht gefährdet wird, und sollen andererseits Veranstaltungen, die auf Grund ihrer Art, der Schulstufe, an der sie durchgeführt werden sollen, sowie der sonstigen Umstände nur einer geringeren Anzahl an Begleitpersonen bedürfen, nicht verhindert werden. In jedem Fall wird es einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen, welche Zahl von Begleitpersonen für den konkreten Fall festzulegen ist. Steht die für erforderlich erachtete Zahl an Begleitpersonen nicht zur Verfügung, so darf die Veranstaltung nicht abgehalten werden.

Die Gewährleistung einer Ersten Hilfe-Leistung (Abs. 5) stellt ein Erfordernis dar, das schon bei der Entscheidung durch den Schulleiter gemäß Abs. 3 und 4 sowie bei der Vorbereitung zu berücksichtigen ist (teilnehmende Lehrer, Ausrüstung). Es gilt dies ausnahmslos für alle Schulveranstaltungen. Die Aufnahme dieses Satzes erfolgte im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Ersten Hilfe-Leistung bei Schulveranstaltungen, ohne daß zum Ausdruck gebracht werden soll, daß eine solche beim „normalen“ Schulbetrieb nicht gewährleistet sein muß. Die Gewährleistung einer Ersten Hilfe-Leistung durch Lehrer würde gegenüber der gewählten Formulierung eine Einschränkung darstellen, da auch außerschulische Begleitpersonen (bzw. private Kursanbieter, etc.) mitumfaßt sein sollen.

Zu § 3:

§ 3 entspricht dem § 9 der bisherigen Verordnung. Eine davon abweichende Formulierung (Ausweitung oder Einschränkung) erscheint im Hinblick auf den diesbezüglich unveränderten Wortlaut des § 5 des Schulorganisationsgesetzes nicht opportun.

Zu § 4:

§ 4 nennt lediglich Veranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag und mehrtägige Veranstaltungen. Dadurch wird größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung von Schulveranstaltungen erreicht und dem Wunsch nach der Möglichkeit zur Kombination von Inhalten bzw. Zielsetzungen von Veranstaltungen in erhöhtem Ausmaß Rechnung getragen.

Zu § 5:

Die Unterscheidung in solche „Veranstaltungen bis zu einem Tag“, die höchstens fünf Stunden und solche, die mehr als fünf Stunden dauern, ist durch die unterschiedlichen Kostenauswirkungen begründet. Die Beibehaltung dieser Unterscheidung ermöglicht eine Konzentration der im allgemeinen Teil bereits angekündigten Reduktionen auf über fünf Stunden dauernde Veranstaltungen bzw. auf mehrtägige Veranstaltungen.

Gegenüber der derzeit geltenden Verordnung wurde das höchstzulässige Ausmaß der Veranstaltungen geringfügig reduziert (siehe die Tabelle in § 5 Abs. 1).

Abs. 2 entspricht hinsichtlich der 4. Schulstufe der bisherigen Rechtslage (siehe Fußnote 3 zu § 2 der Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990 idgF). Weiters soll in der 3. Schulstufe sowie an der Berufsschule jeweils eine der bis zu fünfstündigen Veranstaltungen länger als fünf Stunden dauern können, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

Abs. 3 ermöglicht generell (für alle Schularten und Schulstufen), daß das für mehrtägige Veranstaltungen zur Verfügung stehende Kontingent an Tagen auch für eintägige Veranstaltungen herangezogen werden kann. Diese Bestimmung soll eine weitergehende Flexibilität an den Schulen bringen, wo insbesondere nach regionalen Gegebenheiten vermehrt Veranstaltungen durchgeführt werden können, die keine Reisebewegungen erfordern.

Zu § 6:

§ 6 bestimmt, daß die Festlegungen über die Durchführung von Veranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag grundsätzlich durch den Schulleiter, der unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer ist, erfolgt. Dies erscheint insbesondere hinsichtlich der klassenübergreifenden Organisation und Festlegung von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsterminen erforderlich. Dennoch soll die Möglichkeit bestehen, daß einzelne Lehrer vom Schulleiter mit den entsprechenden Festlegungen betraut wird, sodaß etwa nur einzelne Klassen betreffende Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Grundschulbereich (mit Klassenlehrersystem) unbürokratischer organisiert werden können und weiters ein möglichst effizienter Bezug zum lehrplanmäßigen Unterricht gegeben ist.

Eine Entscheidung über Veranstaltungen bis zu einem Tag durch die Schulpartnerschaft ist schulunterrichtsgesetzlich nicht möglich und auch organisatorisch nicht zweckmäßig, da ein Zusammen treten des Klassenforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses für die Durchführung einer solchen Veranstaltung in einer Klasse einen zu hohen bürokratischen Aufwand darstellen würde. Vielmehr kommt der Schulpartnerschaft auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes beratende Funktion bei der Planung von Veranstaltungen zu.

Das Schulunterrichtsgesetz enthält hinsichtlich der Rechte der Schüler eine starke direktdemokratische Ausprägung, die sich von der Formulierung des § 57a des Schulunterrichtsgesetzes her über nahezu den gesamten Bereich der Vollziehung des Schulunterrichtsrechtes erstreckt. Darüber hinaus besteht für die Schüler das Recht der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens im Rahmen der Schülermitverwaltung gemäß § 58 des Schulunterrichtsgesetzes. D.h., daß die Übertragung der Entscheidung auf durch gewählte Vertreter zusammengesetzte Organe (Klassen- bzw. Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß) nicht die Mitwirkung der einzelnen Schüler ausschließt, sondern daß dadurch vielmehr im Wege über die gewählten Repräsentanten der Meinung der einzelnen Schüler in besonderem Maße erhöhte Bedeutung zukommt; unberührt bleiben die in obgenanntem § 57a des Schulunterrichtsgesetzes den einzelnen Schülern unmittelbar zustehenden Rechte. Es soll daher dieses im Schulunterrichtsgesetz verankerte direktdemokratische Element in der neuen Schulveranstaltungsverordnung durch die Hinweise auf die §§ 63a, 64, 58 und insbesondere auf § 57a des Schulunterrichtsgesetzes besonders hervorgehoben werden, wobei die Einbeziehung der einzelnen Schüler (jeder Schulstufe) schon in die Planung von Veranstaltungen erforderlich und zweckmäßig erscheint.

Zu § 7:

§ 7 enthält allgemeingültige (primär an der Sicherheit der Schüler und der Pädagogik orientierte) Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen bis zu einem Tag. Darüber hinausgehende Vorgaben von Durchführungsbestimmungen sind im Hinblick darauf, daß dem Verordnungsgeber die Inhalte der

Veranstaltungen sowie die sonstigen Umstände (Schulart, Schulstufe, Schülerzahl, Zusammensetzung der Klasse, etc.) nicht bekannt sind, nicht möglich.

Zu § 8:

Abs. 1 enthält die Zuteilung der für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Kalendertage an die einzelnen Schulstufen bzw. Schularten. Gegenüber der bisherigen Verordnung wurde das höchstzulässige Ausmaß der mehrtägigen Veranstaltungen geringfügig reduziert (siehe die Tabelle in § 8 Abs. 1).

An Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung sollen die zusätzlich eingeräumte Tage für Schulveranstaltungen im Sinne des Schwerpunktes genutzt werden.

Der letzte Absatz des Abs. 1 sieht vor, daß aus dem Kontingent der mehrtägigen Veranstaltungen in den Zeiträumen der 5. bis 8. Schulstufe sowie ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine (mehrtägige) Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen ist.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß gegebenenfalls Auslandsveranstaltungen etwa im Rahmen der Teilnahme an einem EU-Projekt durchzuführen sind (solche Veranstaltungen würden zum Teil aus EU-Mitteln und im übrigen nicht mit dem für Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Budget finanziert werden). Sollte für die Durchführung von EU-Veranstaltungen dennoch nicht genügend Tage zur Verfügung stehen, so wäre auf schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes auszuweichen (u.U. in Kombination mit einer Schulveranstaltung gemäß § 13 des Schulunterrichtsgesetzes). Die Bewilligung von zusätzlich 15 Tagen kann jedoch auch für nicht mit der EU im Zusammenhang stehende Auslandsveranstaltungen erfolgen, wobei jedenfalls die finanziellen und personellen Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Weitere Voraussetzung ist, daß nicht genügend Tage zur Verfügung stehen; d.h., daß zunächst das in Abs. 1 festgelegte Ausmaß ausgeschöpft werden muß. Die Einbeziehung der Pflichtschulen erscheint nicht nur im Hinblick auf die Altersstruktur der Schüler sondern auch im Hinblick darauf, daß eine Einflußnahme des Bundes auf die Kostenauswirkungen beim Personalaufwand (Dienstreisen) nicht gegeben ist, nicht zweckmäßig bzw. nicht möglich; ersteres gilt auch für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

Zu § 9:

Abs. 1 legt fest, daß über Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen die Schulpartnerschaft entscheidet. Die Entscheidung erfolgt auf Grund des § 63a Abs. 2 Z 1 lit. a und des § 64 Abs. 2 Z 1 lit. a, da eine Wahlmöglichkeit nicht wie bisher in Einzelfällen (vgl. § 5 der bisherigen Verordnung), sondern generell vorgesehen ist. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die direktdemokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Schulunterrichtsgesetzes (§ 57a) erscheint daher nicht erforderlich, da davon ausgegangen werden kann und muß, daß gewählte Repräsentanten ohnehin die „Basis“ in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die Entscheidung durch die Schulpartnerschaft (insbesondere die Mitentscheidung durch die Erziehungsberechtigten) im Hinblick auf die oft hohen Kosten, die mit mehrtägigen Veranstaltungen verbunden sein können, von besonderer Bedeutung ist.

Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß einerseits sichergestellt sein soll, daß möglichst allen Schülern der Klasse bzw. einer Schülergruppe (wenn sich die Veranstaltung auf Unterrichtsgegenstände bezieht, die in Schülergruppen unterrichtet werden) der pädagogische Nutzen von Schulveranstaltungen zu Gute kommt und andererseits auch aus organisatorischer Sicht für die nicht an der Veranstaltung teilnehmenden Schüler ein (Ersatz-)Unterricht stattfinden muß. Es erscheint daher die Beibehaltung der 70%-Klausel zweckmäßig und erforderlich. Um allerdings ein gewisses Ausmaß an Flexibilität zu erreichen und Detailregelungen wie zB „mit Ausnahme der vom Unterricht in Leibesübungen befreiten Schüler“ zu vermeiden, soll mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz von der 70%-Klausel abgegangen werden können, wenn gerechtfertigte Gründe für die Nichtteilnahme von Schülern vorliegen und durch die Teilnahme von weniger als 70% der Schüler der Klasse (Schülergruppe) kein Mehraufwand entsteht (insbesondere nicht hinsichtlich des ersatzweise anzubietenden Unterrichtes).

Unbenommen bleibt die Möglichkeit der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung als schulbezogene Veranstaltung gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu § 10:

Der zweite Satz des Abs. 1 berücksichtigt, daß bei mehrtägigen Veranstaltungen die Schüler möglicherweise mit fremden Gewohnheiten und Bräuchen konfrontiert werden. Der pädagogische Nutzen einer Veranstaltung wird auch dadurch mitbestimmt, wie sehr die Schüler auf andere Gegebenheiten einer Region oder eines Landes

(Veranstaltungen in das Ausland sind möglich) vorbereitet sind und wieweit bzw. wie schnell sich die Schüler diesen Gegebenheiten anzupassen vermögen.

Die Abs. 2 bis 5 sind sicherheitsorientierte Bestimmungen, die über jene bei Veranstaltungen im Ausmaß von bis zu einem Tag hinausgehen (z.B. Linksverkehr, etc.). Der letzte Satz des Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß die Unterbringung nicht nur in Gemeinschaftsunterkünften, sondern auch etwa bei Partnerfamilien erfolgen kann, wo eine Aufsichtsführung durch Lehrer oder andere Begleitpersonen begrifflich ausgeschlossen ist.

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält eine Übergangsregelung für bereits für das Schuljahr 1995/96 festgelegte Schulveranstaltungen. Diese dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn sie die in den §§ 5 und 8 vorgesehenen Ausmaße überschreiten. Die finanzielle Bedeckung muß jedenfalls gegeben sein.

Zu § 12:

Diese Bestimmung sieht für das Inkrafttreten den 1. September 1995 vor.

Zu § 13:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Schulveranstaltungsverordnung tritt die bisher in Geltung stehende Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 137/1991, samt ihren Anlagen außer Kraft.

Es spricht nichts dagegen, daß durch Beschluß des zuständigen Organes (Schulleiter, Lehrer, Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß) eine der derzeit geltenden Anlagen zum Teil, zur Gänze, mit oder ohne Ergänzungen inhaltlich übernommen wird (zB Anlage 2 für einen konkret geplanten Wandertag bzw. Anlage 4.1 für einen konkret geplanten Skikurs). Darüber hinaus kann es sich als zweckmäßig erweisen, für an der Schule regelmäßig wiederkehrende Arten von Veranstaltungen bestimmte Kriterien (vergleichbar mit den derzeitigen Anlagen) für einen längeren Zeitraum festzulegen. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten werden jedenfalls getreu den Grundsätzen der Deregulierung und der Autonomisierung, aus rechtlichen sowie auch aus pädagogischen Gründen keine (inhaltlich den Anlagen entsprechende) bindenden Erlässe ergehen; die Erstellung einer Broschüre mit Informationscharakter ist beabsichtigt (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).